

# Handout zu Prozesstrainings

Die hier zusammengestellten Handouts, Grafiken und Texte sollen Euch helfen, die Infos aus eurem Prozesstraining wieder in euren Kopf zurückzurufen, sollen als ganz grobes Nachschlagewerk dienen und euch Hilfsmittel gegen staatliche Repression an die Hand geben. Sie ersetzen weder ein Prozesstraining, noch ein solidarisches Miteinander, aber das ist ja ohnehin hoffentlich klar...

## Inhalt

- Was ist Repression? Ängste
- Mögliche Ziele von Prozessen
- Rechtsgebiete
- Von der Aktion zum Prozess
- Ablauf eines Prozesses
- Rechtsmittel und Instanzen
- Aussageverweigerung
- Akteneinsicht
- Rollen in und um Prozesse
- Laienverteidigung
- Befangenheitsanträge
- Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden und Gedöns
- Beweisanträge
- Zeug\_innenvernehmungen

Zahlreiche Anträge und Tipps gibt es unter **laienverteidigung.de.vu**

Zum Thema Knast gibt's unter **wegedurchdenknast.de** n super Buch.

Zum Thema Schulden und Geldforderungen gibt's unter **vonunsbekommtihrnix.blackblogs.org** nen Reader.

Um rauszufinden was Behörden so über euch gespeichert haben gibt's unter **datenschmutz.de** nen Auskunftsgenerator.

Um dich vor Zwangspsychiatisierung zu schützen gibts unter **www.patverfue.de** ne Vorlage für Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht.



## **Mögliche Ziele von Prozessen:**

### **Öffentlichkeitsarbeit**

- Prozesse können (mediale) Aufmerksamkeit erwecken
- Prozess als Teil der Aktion begreifen
- kann durch politische Prozessführung und begleitende Pressearbeit zur Vermittlung eigener Inhalte, Utopien (Welt ohne Strafe), Justizkritik genutzt werden

### **„Sand im Getriebe“**

- Nutzen eigener Rechte und weitergehende Handlungsoptionen erschwert dem Gericht das Durchführen von Strafprozessen wesentlich („Herrschaft enttarnen“)
- kann Ablauf des (fließbandartigen) Justizapparates erheblich stören

### **„Propaganda der Tat“**

- offensive Prozessführung kann allen Prozessbesucher\_innen Gefühl für eigene Handlungsoptionen vermitteln
- Angst vor Justiz wird abgebaut

### **Selbstermächtigung**

- Von Justiz gewollte Ohnmacht überwinden und offensiv agieren
- nicht gebrochen werden
- gute Bedingung für weiteres radikales, politisches Engagement (Konsequenz, Integrität)

### **Schutz vor Strafe durch offensive Prozessführung**

- individuell: Aufbau von Druck kann Einstellung herbeiführen
- kollektiv: regelmäßiger Aufbau von Druck kann dazu führen, dass bestimmte Anklagen nicht erhoben werden

### **Informationsbeschaffung:**

- Zeug\_innen haben eine schwache Position im Strafverfahren: werden von Angeklagten befragt und dürfen nur in wenigen Fällen die Aussage verweigern
- nützliche Informationsquellen

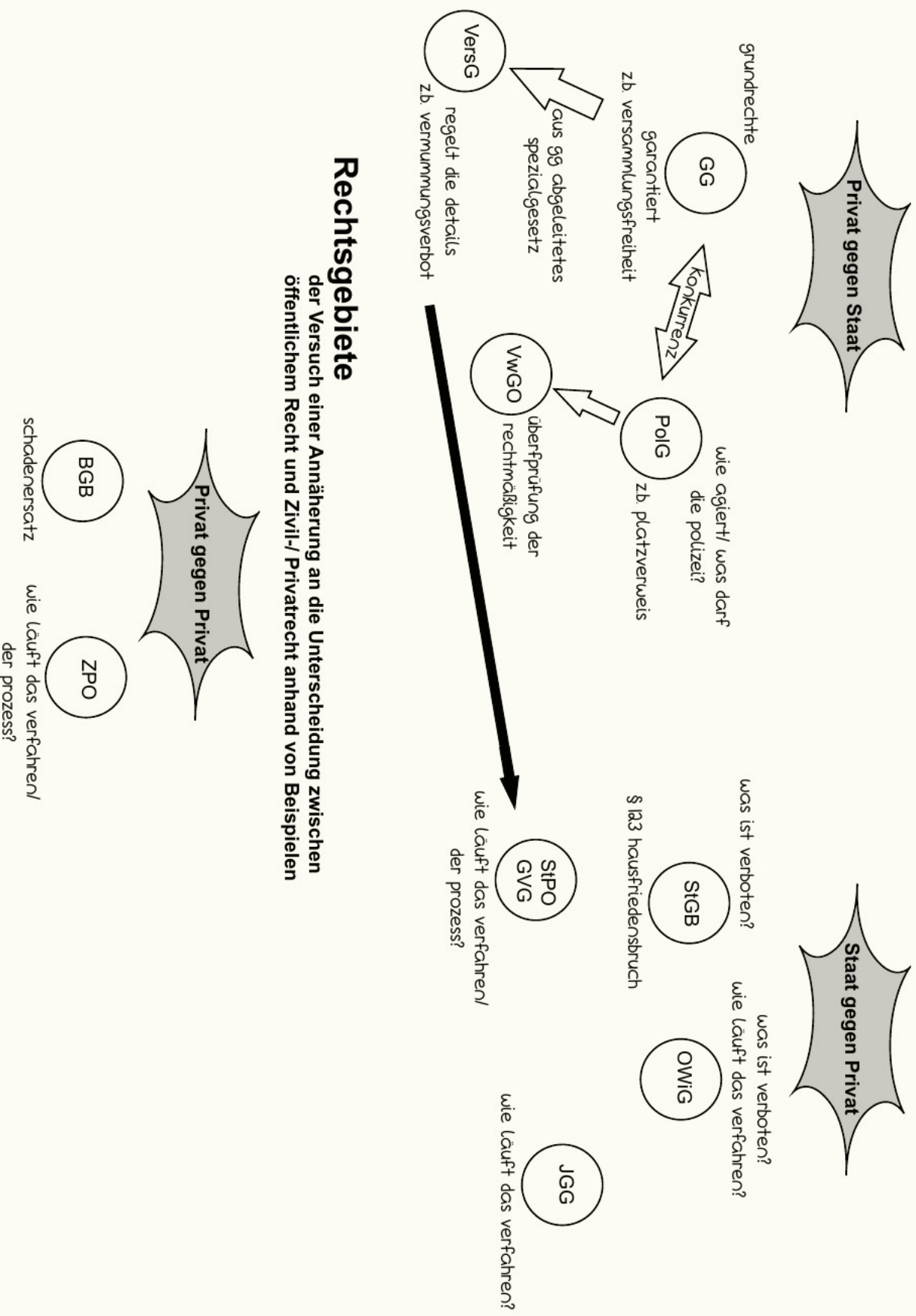
### **Vernetzung:**

- weitere Aktionen planen

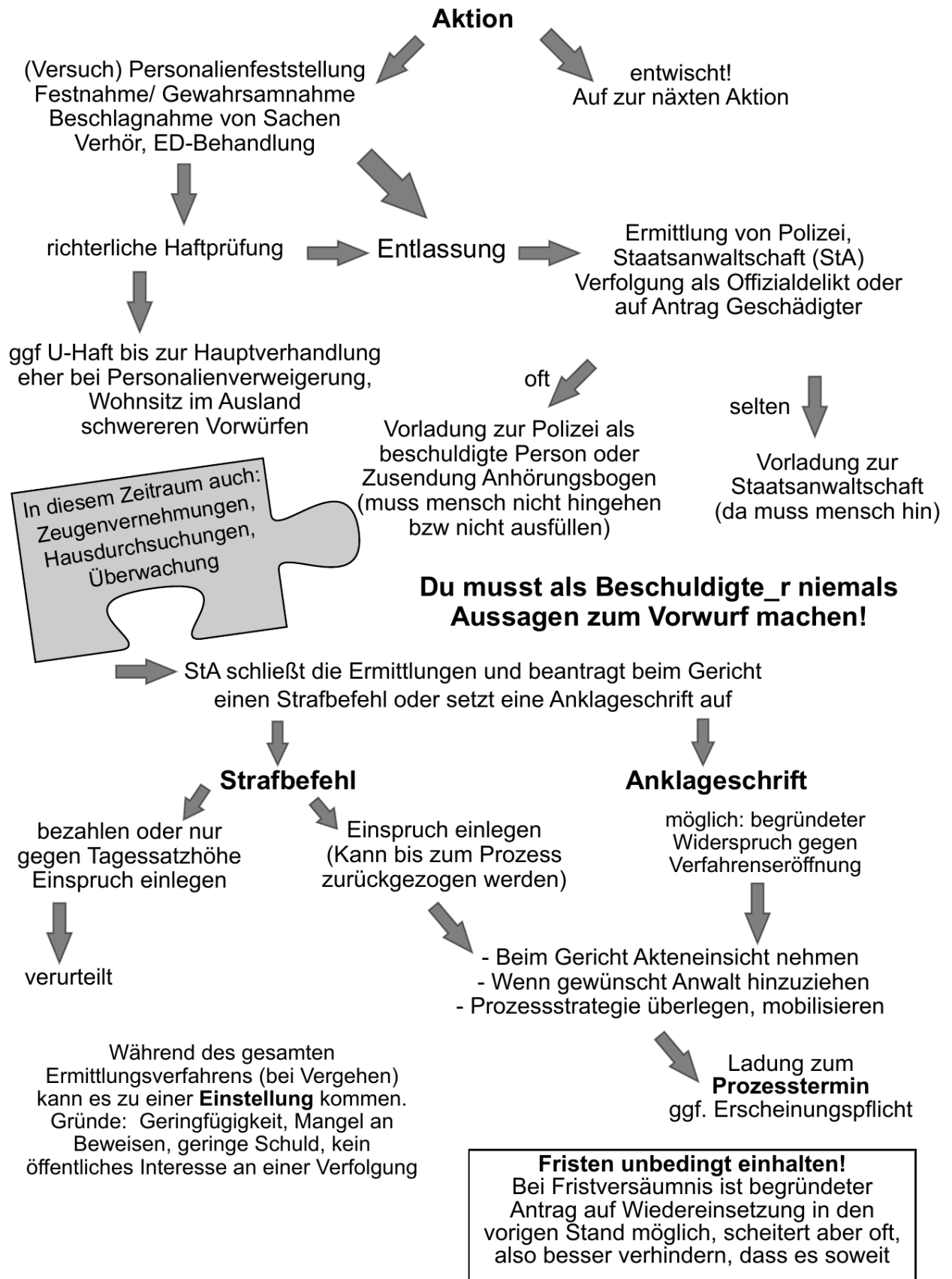
### **Eigenaufwand minimieren**

- Arbeit an Verteidiger\_innen delegieren
- Tagessätze in Arbeitsstunden umwandeln lassen

## Großübersicht der Strukturierung von Rechtsgebieten

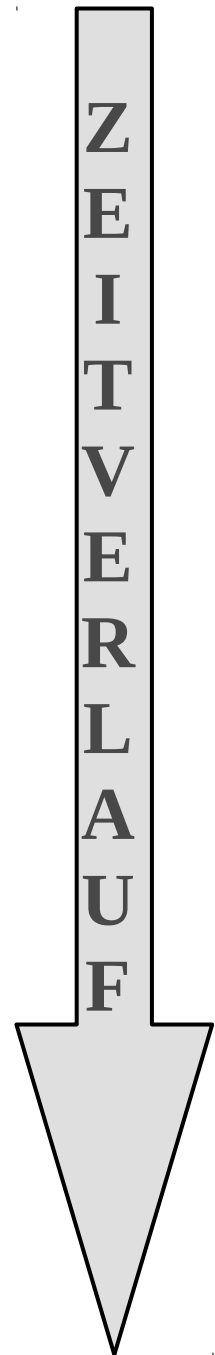


# Von der Aktion zum Prozess



## Ablauf einer Hauptverhandlung

- Ladung und Anreise
- Einlasskontrollen
- Aufruf zur Sache und Reinkommen
- Feststellung der Anwesenheiten
- Zeug\_innen werden des Saales verwiesen
- Personalienfeststellung und Frage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (nur wenn es um Geldstrafe geht, diese Frage muss nicht beantwortet werden)
- Verlesung der Anklageschrift oder des Strafbefehls durch die Staatsanwaltschaft
- Einlassung zur Sache des\_der Angeklagtenen.
- Beginn der Beweisaufnahme (hier geht's darum was wirklich passiert ist, alles was zur Angeblichen Tat in die Verhandlung eingebracht wird muss hier stattfinden):
  - Zeug\*Innenvernehmung
  - Sachverständigenvernehmung
  - Inaugenscheinnahme von allem Möglichen
  - Beiweisanträge
  - Ortsbegehungen
- Schließung der Beweisaufnahme
- Plädoyers (juristische Zusammenfassung und Wertung der Beweisaufnahme) von Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Angeklagten\*m (Reihenfolge is je nach Prozesssituation unterschiedlich meist fängt StA an)
- letztes Wort des/der Angeklagten\*m
- Pause (gesetzlich vorgeschrieben)
- Urteil
- nächste Aktion

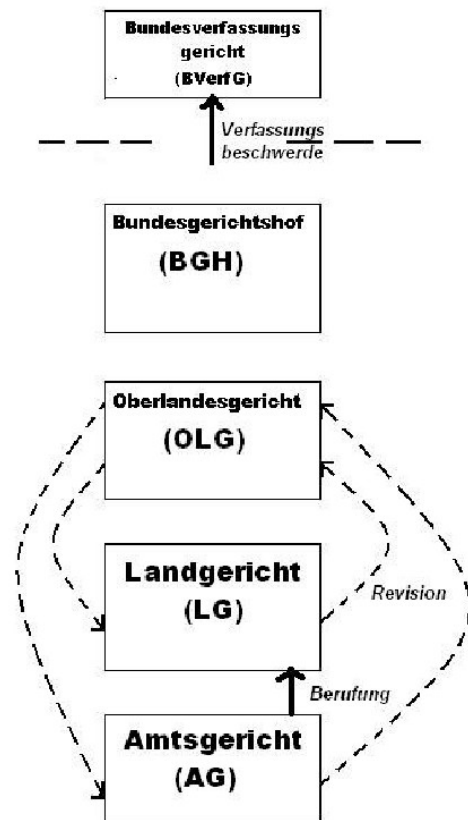


nach belieben Einstreubar:

- Ungeplante Pausen
- Unterbrechungen
- Aussetzungen
- Verfahrenseinstellung etc.

## Rechtsmittel und Instanzen:

In diesem Schema nicht enthalten sind die Spezialregelungen des Jugendrechts (keine Revision gegen Berufungsurteile möglich) und des Bußgeldverfahrens (keine Berufung, nur Rechtsbeschwerde bzw. Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) sowie der mögliche Gang vor den EGMR für Schadenersatzklagen wegen Menschenrechtsverletzungen



BverfG / Verfassungsbeschwerde	<ul style="list-style-type: none"> <li>kann verfassungswidrige Gerichtsurteile aufheben</li> <li>Verfassungsbeschwerde kann erst eingelegt werden, wenn alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind</li> <li>strenger formaler Aufbau</li> <li>i.d.R. sehr geringe Erfolgschancen (nur 2,5% aller Verfassungsbeschwerden werden überhaupt bearbeitet)</li> </ul>
BGH	<ul style="list-style-type: none"> <li>zuständig für Revision von Urteilen die in erster Instanz beim LG oder OLG ergangen sind</li> </ul>
OLG	<ul style="list-style-type: none"> <li>verhandelt bei seltenen, besonders schwerwiegenden Delikten, insb. wenn die Existenz der BRD als gefährdet gilt (z.B. alle 129a-Verfahren)</li> <li>zuständig für Revision von Urteilen, wenn in erster Instanz das AG zuständig war</li> </ul>
LG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zuständig wenn Leute zu 4 Jahren Knast und aufwärts verurteilt werden, oder wenn gegen Urteile des AG Berufung eingelegt wird</li> </ul>
AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Urteilen bis 2 Jahre Knast entscheidet der Einzelrichter</li> <li>bei Urteilen von 2 bis 4 Jahren Knast entscheidet das Schöffengericht</li> <li>kann besonders wichtige Sachen auch gleich ans LG abgeben (passiert eher selten)</li> </ul>
Revision	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wenn das Revisionsgericht der Meinung ist, dass ein Urteil auf der Verletzung von Gesetzen basiert, kann es diese komplett aufheben. Dann muss in der selben Instanz völlig neu verhandelt werden</li> <li>Es muss eine Revisionsbegründung verfasst werden. Diese muss entweder von einem_r VerteidigerIn unterschrieben, oder vom Angeklagten bei Gericht zu Protokoll erklärt werden.</li> <li>strenger formaler Aufbau, meist sehr umfangreich</li> <li>i.d.R. wird im schriftlichen Verfahren über die Revision entschieden, kann ohne Begründung verworfen werden → auch bei schweren Rechtsfehlern Erfolg eher unsicher</li> </ul>
Berufung	<ul style="list-style-type: none"> <li>kann formlos gegen alle Urteile des AG eingelegt werden, führt automatisch zur kompletten Neuverhandlung der Sache beim LG</li> <li>Ausnahme: Bei Verurteilungen 15 Tagessätze abwärts entscheidet das LG erst über die Zulässigkeit der Berufung („Annahmeberufung“)</li> </ul>

## Recht auf Aussageverweigerung:

Eigentlich musst du immer über dein Recht zur Aussageverweigerung belehrt werden. Passiert aber oft nicht, daher gibt's hier eine Zusammenfassung von uns. Unsere Empfehlung in geschätzt 99,8% aller Fälle ist Aussageverweigerung. Was der Staat garnicht erst weiß, kann auch nicht gegen uns oder andere verwendet werden. Und Dinge, die uns entlasten, können (und sollten) im Prozess auch eingebracht werden, ohne damit Aussagen zur Sache zu machen.

**Bei der Polizei:** Niemand muss bei der Polizei irgendwas anderes sagen, außer das was auf dem Ausweis steht (geregelt in § 111 OWiG). In einigen Ländern gibt's Ausnahmeregelungen, dass es eine Aussagepflicht gibt, wenn ganz akut Leib und Leben oder so Zeugs bedroht sind, das ist aber absolut nicht der Regelfall. Wenn euch die Polizei vorlädt (etwa zur Vernehmung) müsst ihr weder hingehen noch den Termin absagen. Auch Anhörungsbögen müsst ihr nicht ausfüllen solange eure Personalien darauf korrekt und vollständig sind. Aufgabe der Polizei ist es gegen uns zu ermitteln → Die sollen mal schön versauern, wo sie sind.

**Bei der Staatsanwaltschaft:** Die Staatsanwaltschaft kann euch leider auch vorladen und leider müsst ihr da sogar hingehen. Personalien müsst ihr dann auch noch angeben aber falls ihr als Beschuldigte\*r geladen seid war's dass dann auch schon.

Falls ihr als Zeug\*In vorgeladen seid ist die Situation beschissen. Nach § 163 StPO seid ihr nämlich zu Aussagen verpflichtet. Bei Verweigerung kann es zu Zwangsmittel (Ordnungsgeld und Ordnungshaft) kommen. Für die Festsetzung von Ordnungshaft braucht es einen Gerichtsbeschluss. Unser Einschätzung ist das derzeit Zwangsmittel hauptsächlich angedroht aber kaum verhängt werden.

Die Staatsanwaltschaft kann ihre Vernehmung von Zeug\*Innen auch an die Polizei delegieren. Das geht nicht pauschal sondern braucht für jeden Fall einen einzelnen Auftrag der Staatsanwalt. Bisher kommt das auch sehr selten vor.

## **Vor Gericht:**

Als Angeklagte\*R: Als Angeklagter gilt das gleiche wie immer. Du musst dich zu deinen Personalien äußern und ansonsten kannst du einfach zu allem die Aussage verweigern oder

darfst sogar lügen.

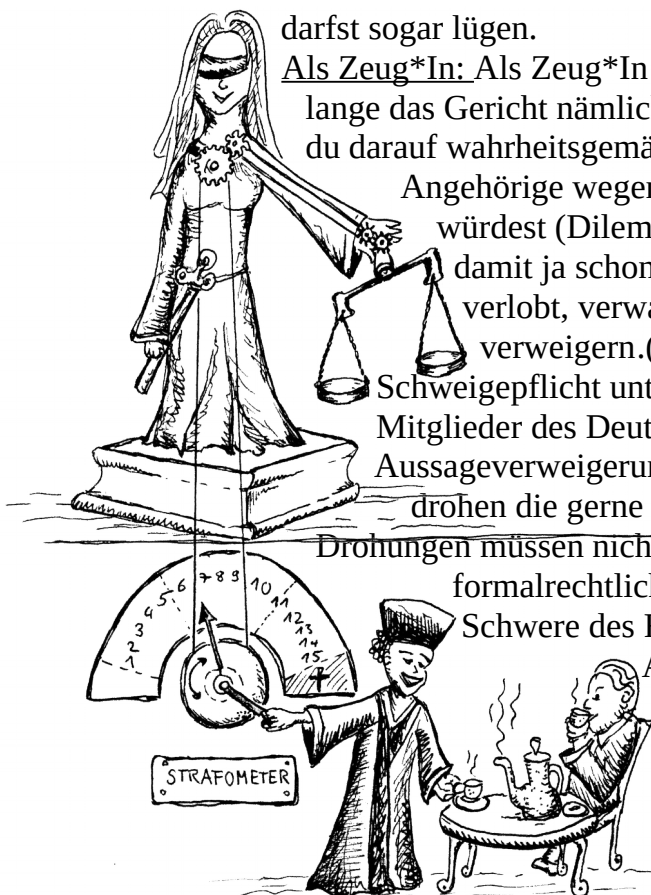
Als Zeug\*In: Als Zeug\*In hast du eine richtig beschissene Position vor Gericht. So lange das Gericht nämlich der Auffassung ist, die Fragen tun was zur Sache, müsst du darauf wahrheitsgemäß antworten, solange du damit nicht dich selbst oder

Angehörige wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit belasten würdest (Dilemma daran: Wenn du dich darauf beziehst, hast du dich damit ja schon belastet) Falls du mit dem/der Beschuldigten verheiratet, verlobt, verwandt oder verschwägert bist, darfst du die Aussage verweigern. (§52 StPO), ebenso, wenn du beruflich der

Schweigepflicht unterliegst (z.B. Geistliche, Verteidiger\_innen, Ärzt\_innen, Mitglieder des Deutschen Bundestages, Presse. Wenn das Gericht dein Aussageverweigerungsrecht nicht anerkennt, du aber bei deiner Linie bleibst,

drohen die gerne mit Geldstrafen oder auch mal mit Beugehaft. Die Drohungen müssen nicht zwingend auch wahr gemacht werden und müssen

formalrechtlich auch verhältnismäßig sein (also bezogen auf die Schwere des Falles und auf die Bedeutung der zu erwartenden Aussage muss das Zwangsmittel angemessen sein).



## Akteneinsicht

Die Akten sind die vollständiger Dokumentation alles Wissen dass die Gegenseite gegen uns ins Feld führen kann → Wollen wir haben.

§147 StPO

„(1) Der Verteidiger ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen o[...]zu besichtigen.  
[...]

(4) Der Beschuldigte, der keinen Verteidiger hat, ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 befugt, die Akten einzusehen [...],,

Das gilt erst nachdem die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen abgeschlossen hat. Wir beantragen dass zunächst beim dafür zuständigen Gericht

Ihr Aktenzeichen 122 456 Js 203/16

Antrag auf Übersendung der Verfahrensakten

Hiermit beantrage ich auf Grundlage des § 147 IV StPO die Übersendung sämtlicher Verfahrensakten nebst Beiakten, Bildbänden und Video-CDs zum Zwecke der Einsichtnahme an folgende Adresse:

ADRESSE

Sollte die Übersendung der Akte aus verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich sein stimme ich einer kostenfreien Übersendung einer Aktenzweitschrift oder ein Einsichtnahme am Amtsgericht Hinterdupfing im Zuge der Amtshilfe zu.

Unterschrift

Akten können an Gerichten oder bei Polizei etc. während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Meist können Kopien angefertigt werden (oft aber für 50 Cent pro Seite), Abfotografieren ist auch oft durchsetz- oder einfach machbar

Es ist wichtig möglichst früh vollumfängliche Kopien bzw Fotos sind für Vorbereitung und Führung eines Prozesses zu besorgen. Akteneinsicht wird auch öfter mal von Gerichtspersonal verweigert, weil es unüblich ist, dass Angeklagte, das selber und ohne Anwalt/Anwätin tun. Davon auf jeden Fall nicht entmutigen lassen. Die Rechtslage ist hier sehr klar und besagt dass wir die Akten bekommen. Hatte das Gericht vermutlich nur noch nie und deswegen sind die schnell mal überfordert.

## **Beim Aktenstudium**

...nicht verunsichern lassen. Es ist normal beim ersten Lesen, wenig Ansatzpunkte zu finden und ohnehin ganz normal gerade den eigenen Fall für besonders aussichtslos zu halten. Dass ist völlig normal die Akte ist ja dafür geschrieben euch verurteilen zu können. Lest des alles nochmal, lasst andere die nicht bei dem Vorfall dabei waren die Akte lesen, diskutiert drüber, lest die dazugehörigen Gesetze und Gesetzeskommentierungen. Meistens sieht es dann schon etwas besser aus.

Bei umfangreicheren Akten kann es sinnvoll sein sich Zusammenfassungen der Berichte, Steckbriefe der in der Akte vorkommenden Bullen, Inhaltsübersichten und usw. zu machen. Alles womit ihr mehr Überblick behaltet und euch zuverlässig in der Akte zurecht findet ist gut. Das hilft nicht nur in der Vorbereitung sondern auch im Prozess.

Beim Aktenstudium wird euch öfter auffallen wie schlecht Polizei arbeitet. Konzentriert euch ruhig auch darauf die Ermittlungen zu zerschlagen. Haben Polizisten voneinander abgeschrieben, wurden die Bericht erst Monate nach dem Vorfall oder sogar vor dem Vorfall verfasst, Widersprechen sich die einzelnen Bullenberichte, wurden Zeugen laute Akte über mehrere Tage hinweg vernommen (all dass ist schon vorgekommen). Das kann sich super eignen um Bullenzeugen vor Gericht so richtig weich zu kochen.



# Wie funktionieren §en?

Wenn ihr §en nachschlagt sieht das erst mal so aus:

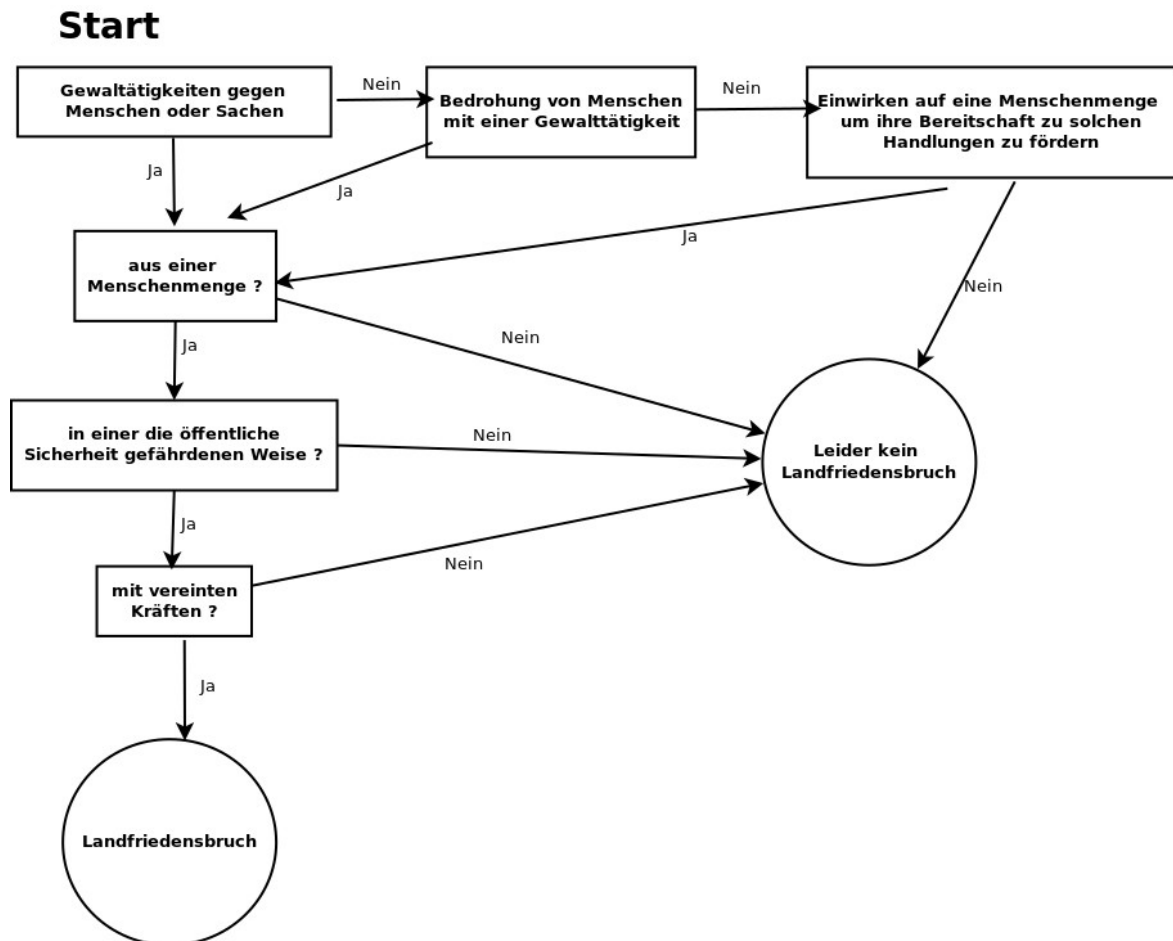
## § 125 Landfriedensbruch

(1) Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit,

die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Dieser mega lange Satz ist im wesentlichen eine Ansammlung von Tatbestandsmerkmalen die erfüllt sein müssen. Manchmal hat mensch mehrere Tatvarianten zur Auswahl (in unserem Fall 3) und oft gibt es fixe Merkmale die unbedingt erfüllt sein müssen (wenn nicht ist es einfach kein Landfriedensbruch). Hilfreich kann hier sein das so kleinteilig zu zerlegen wie möglich. Da landen wir dann beim BRAVO-Wie-Landfriedensbruch-bist-du-Test.



## Beweisanträge („Bewa“) nach § 244 StPO

**Definition:** Ein Beweisantrag liegt vor, wenn der Antragsteller ernsthaft verlangt, Beweis über eine *bestimmt behauptete konkrete Tatsache*, die die *Schuld- oder Rechtsfolgenfrage* betrifft, durch ein *bestimmt bezeichnetes Beweismittel* zu erheben und dem Antrag zu entnehmen ist, *weshalb das bezeichnete Beweismittel die behauptete Tatsache belegen* können soll.

**Ziele:** z.B: Öffentlicher Druck, Lange Verhandlungen/Arbeit/wenig Kaffeepausen für Richter\_innen, Revisionsgründe sammeln, juristische Antragsschlacht, Unangenehme Ermittlungen/Beweiserhebungen fordern/nötig machen, Totgeschwiegenes thematisieren, Prozess politisieren, ...

### **Inhalt eines Beweisantrags:**

**zu beweisende Tatsache** z.B. *Polizeiwachtmeister Jähzorn hat sich nicht als Polizist ausgewiesen.*  
Beweistatsachen sollten immer so genau wie möglich formuliert werden da dieser Teil des Beweisantrags der ist, mit dem im späteren Prozessgeschehen argumentiert wird. Fragen, Vermutungen, schon bewiesenes, Rechtsinterpretationen, Glaubenssätze und Empfindungen / Gefühle sind keine Beweistatsachen. Stellt am besten immer eine Wahrheit in den Raum und lasst das Gericht sich damit abmühen, das Gegenteil zu beweisen. Also nicht „Der Polizist könnte vergessen haben sich auszuweisen“ sondern „Der Polizist hat sich nicht ausgewiesen“.

**Beweismittel** z.B. *Vernehmung des PWM Jähzorn (zu laden über PI Ulm, Waldstr. 5, 81209 Ulm)*  
Beweismittel können alles sein was eure Beweistatsache bekräftigt. Etwa Zeug\_innen, Sachverständige, Gutachter\_innen, Ortsbegehungen, Inaugenscheinnahme von Gegenständen / Fotos / Karten, Verlesung von Polizeiprotokollen. Wichtig ist dabei, dass ihr angeben müsst woher das Gericht die Beweismittel beschaffen kann. Also welche genaue Anschrift Zeuge bzw Zeugin / Gutachter\_in usw. haben, woher die in Augenschein zu nehmenden Gegenstände beschafft werden können usw.

**Begründung:** z.B. *PWM Jähzorn wird in seiner Vernehmung erzählen, dass er sich nicht als Polizist ausgewiesen hat, da er sich an den Vorgang noch gut erinnert.*  
Hier müsst ihr begründen, warum das Beweismittel tatsächlich die behauptete Tatsache belegt. In der Begründung kann beispielsweise die Sachkunde von Sachverständigen erläutert werden oder ausgeführt werden, durch welche Aussagen die beantragten Zeug\_innen die unter Beweis gestellte Tatsache werden bestätigen können.

**Relevanz** z.B. *Die zu beweisende Tatsache ist für das laufende Verfahren von Bedeutung, da geklärt werden muss, in wie weit für den Beschuldigten erkennbar war, dass es sich bei Jähzorn um einen Polizeibeamten handelte.*  
Hier solltet ihr schreiben, warum dieser Antrag für das Verfahren relevant ist, also wie der Antrag mit den Vorwürfen zusammen hängt oder auf Grund von welchen Gesetzen ihr wegen der Beweistatsache straffrei bleiben müsstet.

## Ablehnung von Beweisanträgen

Grundsätzlich dürfen Beweisanträge nur mit Gerichtsbeschluss abgelehnt werden. Das kann das Gericht sein lassen, „wenn die beantragte Beweiserhebung nichts Sachdienliches zu Gunsten des Antragstellers erbringen kann, der Antragsteller sich der Nutzlosigkeit der Beweiserhebung bewusst ist und er die Verschleppung des Verfahrens bezweckt“ (§244 Abs. 6 StPO).

Wenn ihr als Angeklagte selbst Sachverständige oder Zeug\*innen (Vorsicht bei eigenen Zeug\*innen, siehe Aussageverweigerung) mitgebracht habt und einen Beweisantrag stellt, diese zu hören, ist es schwieriger dies abzulehnen. Das geht nur aus den \* markierten Gründen auf der nächsten Seite oder wenn zwischen der Tatsache und der Urteilsfindung überhaupt kein Zusammenhang besteht, aber nicht wegen Vorwürfen wie Prozessverschleppung (§245 StPO).

### Zulässige Ablehnungsgründe von Beweisanträgen:

Ablehnungsgründe	Bedeutung für uns/ Bemerkungen
Erhebung des Beweises unzulässig *	z.B. bei Schweigepflicht der zu vernehmenden Zeug_innen (Ärzt_innen, Pfarrer, Angehörige usw.) oder Verwertungsverbot des Beweismittels (unzulässige Videoaufnahmen etc)
wegen Offenkundigkeit überflüssig *	Gut für uns da das Gericht bestätigt, dass die zu beweisende Tatsache wahr ist
für die Entscheidung ohne Bedeutung	Kommt häufig vor da, Richter_innen schon mal auf stur schalten wenn sie im Fließbandurteilen mal gestört werden. Meistens relativ gut für unsere Argumentation nutzbar und ggf revisionstauglich.
Tatsache schon erwiesen *	gut für uns, da das Gericht sagt, die zu beweisende Tatsache sei wahr
Beweismittel völlig ungeeignet *	z.B. durch eine Tatortbegehung das Wetter zum Tatzeitpunkt belegen wollen
Wahrunterstellung	das Gericht hat keinen Bock euren Beweismitteln nachzugehen und sagt daher die Beweistatsache wird als wahr betrachtet
Beweismittel unerreichbar	z.B. wenn der/die Zeugin durch Auslandsaufenthalt nicht mehr geladen werden kann (Ein weiter Anreiseweg reicht nicht aus)
Prozessverschleppung	Allein das Stellen von Anträgen reicht dafür nicht aus. Der Wille zur Prozessverschleppung muss sich aus dem gesamten Verhalten im Verfahren ergeben.

### Ablehnungsgründe unter speziellen Voraussetzungen

Ablehnungsgrund	Voraussetzung	Bedeutung für uns / Bemerkung
Gericht besitzt selbst erforderliche Sachkunde	Geht nur, wenn die Vernehmung von Sachverständigen beantragt wurde.	Kommt vor, wenn ein Gericht sich zum Beispiel nicht näher mit den Gefahren von Kohlekraft o.ä. auseinandersetzen will.
Zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich	Bei Ordnungswidrigkeiten, außerdem bei Inaugenscheinnahmen oder Vernehmung von Zeug*innen aus dem Ausland.	Das Gericht hat keinen Bock. Meistens nervig, weil darauf keine Widersprüche für Revision aufgebaut werden können.
Zu beweisende Tatsache ohne Grund so spät vorgebracht, dass die Beweiserhebung zur Aussetzung der Hauptverhandlung führen würde.	Nur bei Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten.	Erfordert keinerlei inhaltliche Beschäftigung mit den Tatsachen, macht es dem Gericht einfach.

Tipp: Nach einer Ablehnung eines oder mehrerer Anträge eine Pause beantragen, um ggf. weitere Beweisanträge zu stellen, abgelehnte Beweisanträge zu konkretisieren und nochmal zu stellen (zum Beispiel wenn die Tatsachen dem Gericht nicht konkret genug waren) oder Gegenvorstellungen abzugeben.

# Zeug\*Innenvernehmung

Bei Zeug\*Innenvernehmung stellt meist zuerst das Gericht, dann die Staatsanwaltschaft und am Ende Angeklagte\*r mit Verteidiger\*In Fragen an den/die Zeug\*In. So lange das Gericht den/die Zeugin nicht davon entbindet, muss auf jede Frage geantwortet werden (auch gut nutzbar um z.B. Nazistrukturen auszuleuchten).

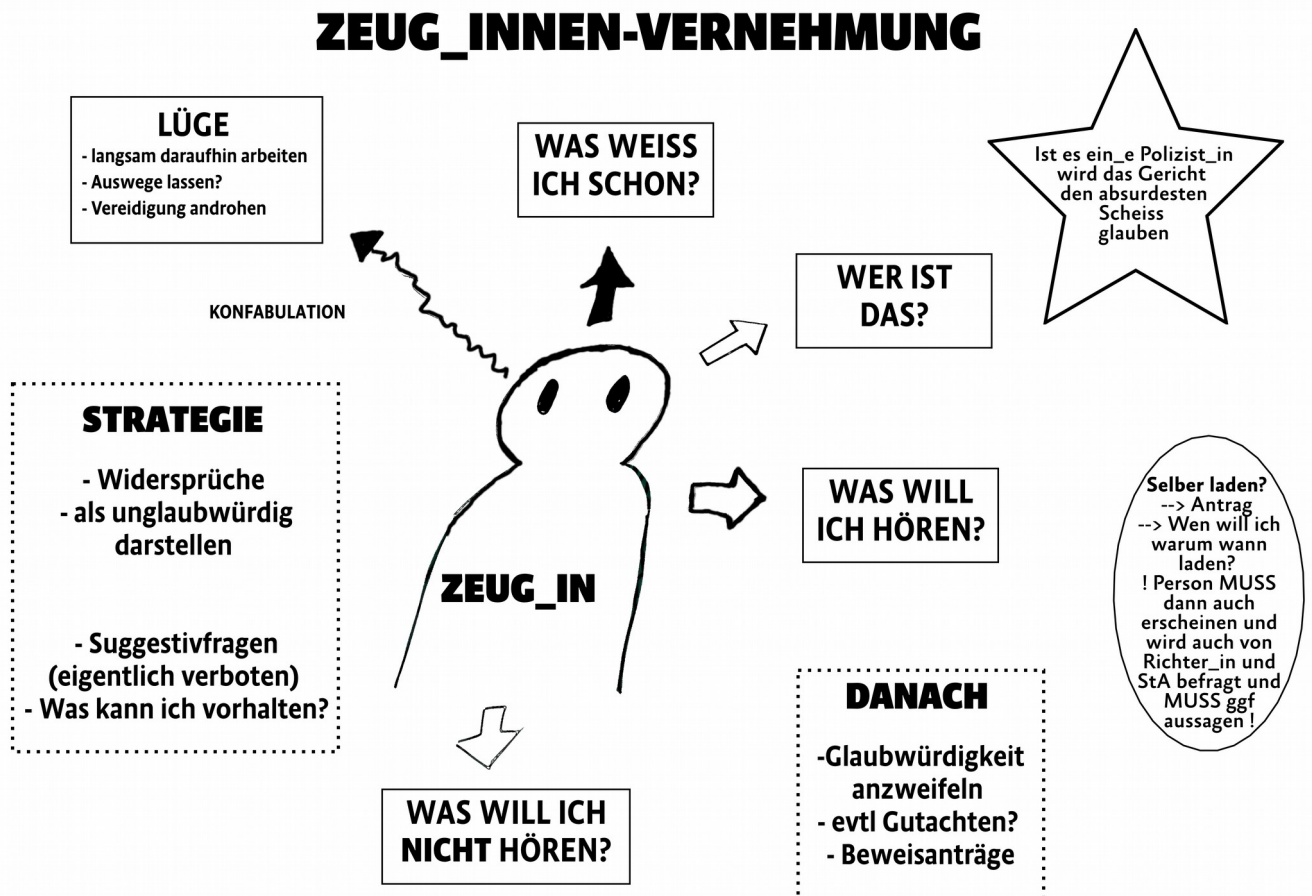
## Elemente einer Zeug\*Innenbefragung:

### - Fragen

Gefragt werden darf alles. Wenn es nach Empfinden des Gerichts nichts zur Sache tut, werden die Fragen aber auch mal zurückgewiesen. Suggestivfragen sind offiziell verboten. Also nicht fragen „Stimmt es dass Sie den Beschuldigen nicht zweifelsfrei identifizieren konnten?“ sondern „Können Sie den Beschuldigten zweifelsfrei identifizieren?“ Suggestivfragen können dennoch sehr nützliche Antworten bringen, mensch sollte also v.a. wissen, dass es eigentlich nicht zulässig ist und ggf Richter\_innen hier intervenieren und Fragen verbieten können.

### - Vorhalte

Einem\*r Zeugin können bestimmte Sachverhalte, Aussagen, sonstige Aktenbestandteile (z.B Fotos), Beschlagnahmte Beweismittel etc vorgehalten werden. Dabei wird der/die Befragte einfach damit konfrontiert. In etwa „ Auf Aktenseite 15 befindet sich das Protokoll ihrer polizeilichen Vernehmung. Dort gaben Sie an <von dem Täter habe ich nur Umriss gesehen> was sagen Sie dazu?“



### **Wenn du eine Zeug\*Innebefragung machst, solltest du dir vorher überlegen:**

- Welche Aussagen wird der/die Zeugin vermutlich tätigen (was wurde in polizeilichen Vernehmungen schon erzählt?) und wie kann ich darauf reagieren?
- Was weiß ich sonst von dem/der Zeug\_in?
- Was will ich von dem/der Zeug\*In hören (und wie kann ich meine Fragen stellen damit die Person das auch sagt?)? Auf präzise Formulierungen achten
- Was will ich von dem/der Zeug\*In nicht hören (und wie kann ich diese Aussagen verhindern?)?
- Wenn der/die Zeug\*In mich belastet ,wie kann ich die Aussagen unglaubwürdig erscheinen lassen (z.B. Widersprüche in den Aussagen schaffen, durch Fragen zu Wetter o.ä. belegen dass die Erinnerung lückenhaft ist)?
- Zu jeder Frage/ jedem Fragenkomplex die Relevanz dazunotieren/ parat haben
- Welche Dinge (Fotos, alte Aussagen) könnte ich ggf. vorhalten?
- Zerlegt den Sachverhalt in möglichst viele kleine Bausteine und Einzelfragen

**Tipp:** Fragen- bzw gewünschte-Antworten-Katalog im Vorfeld mit anderen diskutieren, evtl. als Rollenspiel

### **In der Situation:**

- 1) Sich nicht aus der Ruhe bringen lassen. Ruhig die Zeit nehmen und noch mal überlegen, ob mensch weitere Fragen hat / mitgebrachte Zettel noch mal überprüfen. Konzentriert fragen und zuhören.
- 2) Macht euch Hilfestellungen (in etwa Zettel mit den Aussagen, die ihr von den einzelnen Zeugen haben wollt oder ganze Fragenkataloge, je nach individueller Arbeitsweise; Lasst auf eurenzetteln Platz, um die Antworten oder andere Notizen festzuhalten)
- 3) Wenn ihr zu zweit seid, wechselt euch mit den Fragen oder thematischen Frageblöcken ab, um auch abwechselnd Zeit zu haben, über Fragen nachzudenken.
- 4) Beginnt mit belangloseren Fragen, um die Bereitwilligkeit zu testen
- 5) Überlegt euch, ggf. Verständnis und Respekt zu signalisieren, höflich zu agieren, den\_die Zeug\_in möglichst nicht zu unterbrechen (ihr braucht die ggf. noch), evtl. taktisch auch mal Bestätigung geben (auch bei Arschlochzeug\_innen ggf strategisch schlau)
- 6) Oder ihr seid einfach so richtig mies zu euren Zeug\_Innen um z.B. zu verhindern dass sich der nächste Nazi auch noch wirre Stories herbeifantasiert oder die das nächste mal des mit der Anzeige gleich bleiben lassen.

### **Wenn sie lügen...**

**Tipp:** Keine Lüge unterstellen, besser: nochmal nachfragen und langsam eskalieren: Sind Sie sich ganz sicher? Können Sie sich ganz genau erinnern? Wie waren diese und jene Begleitumstände? Ggf Frage umformuliert nochmal stellen. Ggf. Vereidigung androhen, auf Wahrheitspflicht vor Gericht hinzuweisen. In Erwägung ziehen, Zeug\_in Gesicht wahren zu lassen bzw. einen Ausweg zu ermöglichen.

Widersprüche und offenkundig unlogisches Zeug von Zeug\_innen sind super für uns als Verteidigung, damit lässt sich oft später arbeiten. Nach Abschluss der Vernehmung: Glaubwürdigkeit anzweifeln, Gutachten über die Sehfähigkeit oder die technischen Qualifikationen oder psychische Störungen der Vernommenen beantragen, mit Beweisanträgen Aussagen oder Teile davon als unzutreffend entlarven, Aussagen dadurch möglichst unverwertbar machen.

**Nicht vergessen: Polizeizeug\_innen werden vom Gericht als besonders glaubwürdig eingestuft, egal wie absurd das ist, was sie berichten**

# Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden und Gedöns

## Beschwerden nach § 304 ff StPO

- rechtliches Hilfsmittel gegen manche Entscheidungen, Maßnahmen und Beschlüsse eines Gerichts (z.B. Verweigerung einer Verteidigung, Verweigerung eines Fahrtkostenvorschusses)
- Bei schriftlichen Gerichtsbeschlüssen wird in der Rechtsbehelfsbelehrung oft auf die Möglichkeit der Beschwerde hingewiesen
- Alle Personen, die von einer Maßnahme oder eine Beschluss des Gerichts betroffen sind, sind beschwerdeberechtigt (also auch Zuschauer\_innen, gegen die z.B. ein Ordnungsgeld verhängt wurde)
- Über eine Beschwerde entscheidet das Beschwerdegericht, die Beschwerde wird jedoch an das beschlussfassende Gericht adressiert, da dieses die Möglichkeit hat der Beschwerde abzuhelpfen.
- tlw. gelten Fristen!
- Beschwerden sind ein extra Verfahren für das unabhängig tatsächlichen Verfahren Kosten entstehen können

## Rügen § 238 und 273 StPO

Rügen müssen ins Hauptverhandlungsprotokoll aufgenommen werden und sind ein relativ mildes Mittel der Kritik an gerichtlichen Handlungen. Manche Dinge müssen in der Verhandlung gerügt werden, wenn mensch sie in einer Revision beanstanden will (z.B. Zuständigkeit des Gerichts, Besetzung des Gerichts). Grundsätzlich kann mensch alles rügen.

## Anhörungsrüge § 33a StPO

Eine besondere Form der Rüge ist die Anhörungsrüge mit der die Verletzung rechtlichen Gehörs (also des Rechts, sich zu erhobenen Vorwürfen gegen eine\_n äußern zu dürfen) angegriffen werden kann.

## Gerichtsbeschlüsse

Wenn mensch etwas beantragt empfiehlt es sich, einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss dazu zu beantragen. Dann muss das Gericht formal über den Antrag entscheiden und das Ergebnis wird protokolliert.

## Gegenvorstellung

Eine Gegenvorstellung kritisiert eine konkrete Maßnahme eines Amtsträgers/ einer Amtsträgerin und wird im Unterschied zur Dienstaufsichtsbeschwerde (s.u.) direkt an die kritisierte Person adressiert. Gegenvorstellungen bieten sich z.B. als kritisierende Antwort gegen abgelehnte Beweisanträge an, die mit keinem Rechtsmittel direkt angegriffen werden können. Das Recht darauf resultiert aus dem Petitionsrecht.

## Dienstaufsichtsbeschwerden

- form- und fristloser (oft auch in der Sache fruchtloser) Rechtsbehelf, um die Verletzung einer Dienstpflicht eines Amtsträgers zu rügen (z.B. Richter\_in, Justizwachtmeister\_in, Polizist\_in etc.)
- Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist an den\_die Vorgesetzte\_n des jeweiligen Amtsträgers zu richten
- Es muss von den jeweils zuständigen Personen in angemessener Frist über die Dienstaufsichtsbeschwerde entschieden werden, die Entscheidung muss jedoch nicht begründet werden.  
**Tipp:** Immer verlangen über den Fortgang der Beschwerde informiert zu werden
- Dienstaufsichtsbeschwerden verursachen bei den jeweiligen Adressat\_innen bürokratischen Aufwand und nerven, außerdem ruht die Regelbeförderung solange die Beschwerde offen ist.

## Befangenheitsanträge („Befa“) § 24 StPO und ff.

Funktion: Richter\_in als voreingenommen darstellen, dem Gericht Arbeit machen, konkrete Vorgänge hinterfragen, Politische Inhalte einfließen lassen

Grundsätze: muss immer sofort nach dem Grund der Befangenheit gestellt werden (sonst verspätet), wenn er noch nicht vorbereitet wurde, sofort Pause zum Schreiben eines Befangenheitsantrag beantragen.

Der/ die betroffene Richter\_in kann den Antrag nur selbst verwerfen, wenn er unzulässig ist, dass heißt, zu spät gestellt oder unbegründet ist oder ausschließlich „verfahrensfremden Zwecken dient“ (bsp. Prozessverschleppung, Verunglimpfung des Richters/ der Richterin). Andernfalls muss der Richter/ die Richterin zu den Vorwürfen schriftlich Stellung beziehen- ein\_e andere\_r Richter\_in entscheidet dann über das Ablehnungsgesuch.

### Antrag auf Ablehnung der/des vorsitzenden Richter/in

Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegenüber der/dem vorsitzenden Richter/in in diesem Prozess. (Ort, Datum, Unterschrift)

#### Glaubhaftmachung:

\* dienstliche Erklärung der/des Richter\_in/Richters, \* Protokoll der Hauptverhandlung

#### Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig.

\* Gründe und Mittel zur Glaubhaftmachung sind angegeben worden.

\* Der Grund der Ablehnung bezieht sich direkt auf das Verfahren und ist nicht verfahrensfremd

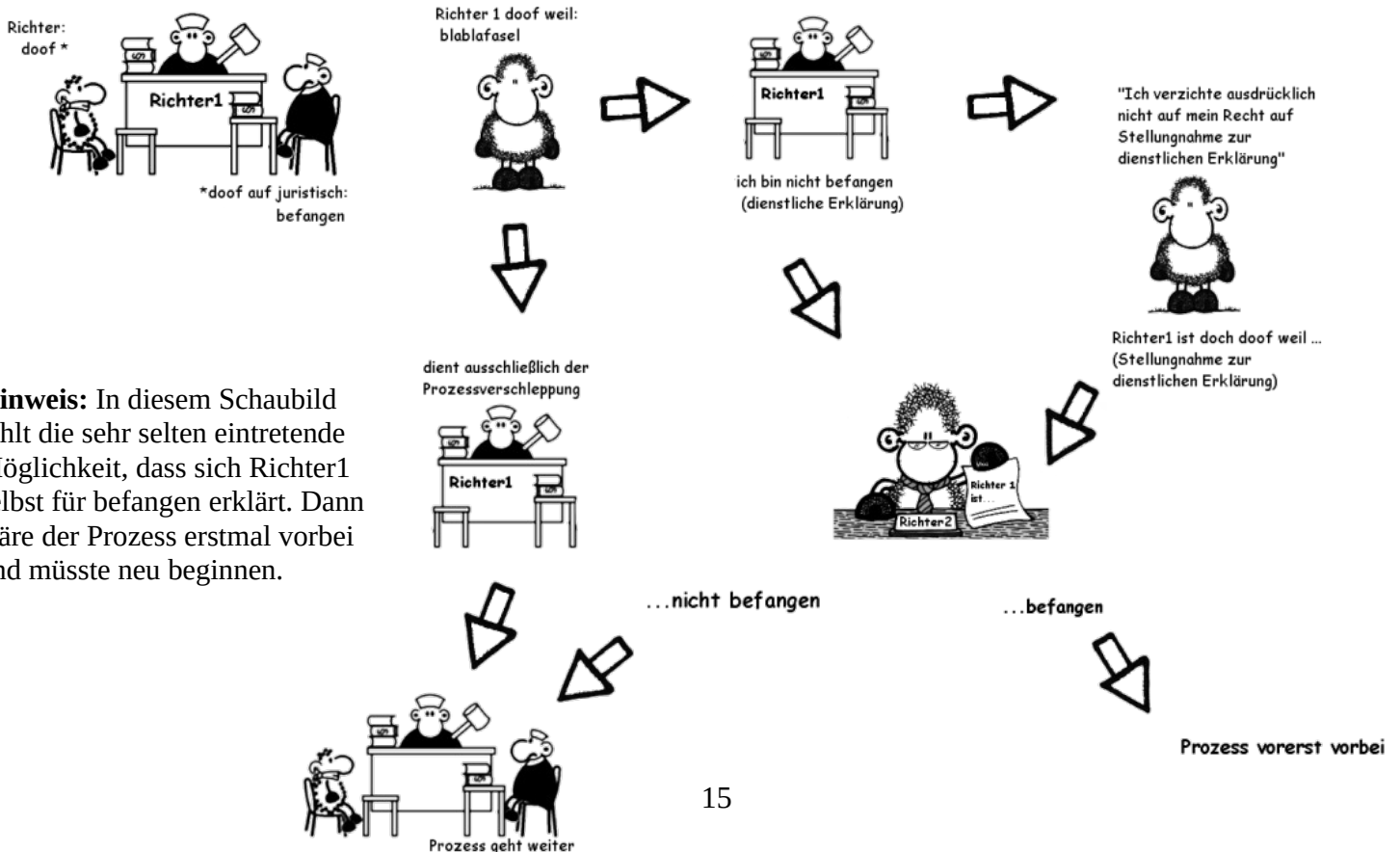
\* Er ist insbesondere nicht verspätet gestellt, weil **blabla**

#### Weiteres:

\* Ich verzichte nicht auf mein Recht auf Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung der Richter\_in/ des Richters, \* Ich beantrage, dass die zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufenen Richter namhaft gemacht werden (§24 Abs.3 S.2 StPO)

Begründung des Befangenheitsantrages: blabla

Spezialoption: „Falls für die Bearbeitung dieses Antrags Richter\_in xyz zuständig sein sollte, so lehne ich ihn/sie ebenfalls wegen des Verdachts der Befangenheit ab. Gründe:...“



**Hinweis:** In diesem Schaubild fehlt die sehr selten eintretende Möglichkeit, dass sich Richter1 selbst für befangen erklärt. Dann wäre der Prozess erstmal vorbei und müsste neu beginnen.

# Laienverteidigung

## Warum?

Nicht alleine vor Gericht stehen, Akteneinsichtsrecht, Schöffenregistereinsichtsrecht, Einreichen von Revisionsbegründungen und Rechtsbeschwerdebegründungen, keine anwaltlichen Kosten, Trainingseffekt, effektivere Verteidigung, mehr Spaß...

**§ 138 II StPO:** „Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts (...) als Wahlverteidiger zugelassen werden“

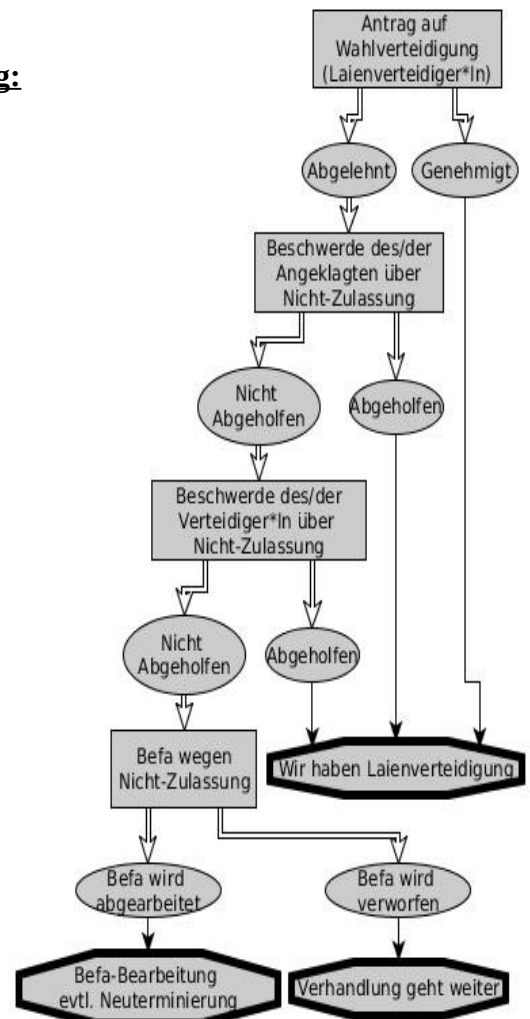
In der Kommentierung nach Meyer-Goßner steht zu § 138 II StPO:

„Nur natürliche Personen können außer Rechtsanwälten (...) mit Genehmigung des Gerichts zu Verteidigern gewählt werden (...). In Anbetracht kommen(...), auch Familienangehörige, Freunde und Bekannte, nicht jedoch Mitangeklagte.(.....) verwandschaftliche und freundschaftliche Beziehungen des Gewählten zu dem Beschuldigten und ein Interesse dieser Person am Ausgang des Verfahrens allein stellen seine Fähigkeit, die Verteidigung sachgerecht auszuführen, nicht von vorneherein in Frage. Abgelegte juristische Staatsexamina sind nicht unbedingt erforderlich.“

Ein\_e Laienverteidiger\_in kann vor Gericht entweder schriftlich beantragt und von der\_dem vorsitzenden Richter\_in genehmigt oder stillschweigend zugelassen werden. Laienverteidigung kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens beantragt werden. Also vor, während oder nach der Hauptverhandlung (nützlich für Rechtsmittel). Ein\_e Laienverteidiger\_in muss keine schriftlichen Nachweise über juristischen Fähigkeiten nachweisen, muss aber meist erklären können, was für juristische Fähigkeiten sie besitzt und wie sie sich diese angeeignet hat.

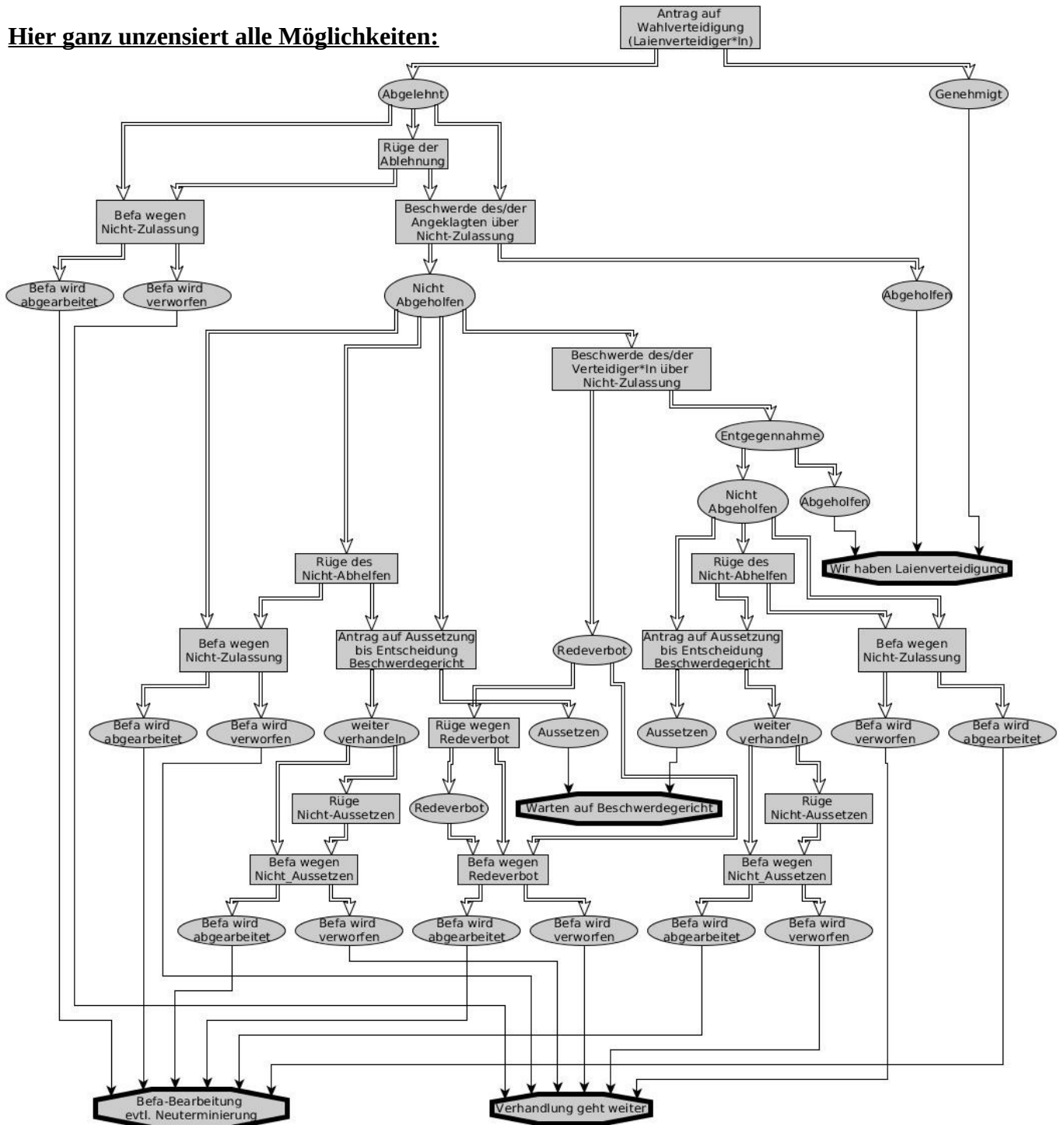
## Beispielkonzept zur Beantragung einer Laienverteidigung:

Hier ersteinmal eine gekürzte Version der Möglichkeiten um eine Zulassung der Laienverteidigung zu erkämpfen. Mit diesem Konzept lässt sich der Fließbandtakt des Gerichts schon ganz schön durcheinander bringen. Es sind aber auf keinen Fall alle Möglichkeiten dazwischen zu pfuschen und unbequem zu sein darin enthalten. Einen Versuch alle Möglichkeiten darzustellen findet ihr auf der nächsten Seite. Die ist zwar unübersichtlicher aber dafür inhaltlich vollständig.





**Hier ganz unzensiert alle Möglichkeiten:**



**Ablehnungsgründe für Anträge auf Zulassung eines juristischen Beistands nach §138 (2) StPO**

Falsche Paragraphen:

- nicht verheiratet (Das Gericht verwechselt den Antrag auf Zulassung einer Person als juristischem Beistand nach § 138 (2) mit einem Antrag auf Zulassung eines persönlichen Beistands nach § 149 StPO, wonach Ehegatten und Lebenspartner als Beistände zuzulassen sind.)
- kein notwendiger Fall der Pflichtverteidigung, ausreichende Kompetenz der angeklagten Person (Das Gericht wertet den Antrag als Antrag auf Bestellung eines/einer Pflichtverteidiger\_in nach § 140 StPO. Es handelt sich aber um einen Antrag nach § 138, also einen Antrag auf Genehmigung eines Wahlverteidigers / einer Wahlverteidigerin.)

## Zulässige Gründe:

### 1. Keine ausreichende Sachkenntnis

Mögliche Bausteine einer jeweils individuellen Gegenargumentation, je nach Strategie für Zulassungsantrag oder Beschwerde gegen Nichtzulassung oder beides:

Unserer Auffassung nach lässt sich gerade aus der Tatsache, dass Laienverteidiger\_innen keine examinierten Jurist\_innen sind, deren Kompetenz für den Einzelfall ableiten, analog eines Verkehrs- oder Medizinsachverständigen, der als Beistand wegen besonderer Fachkenntnisse bezogen auf den speziell verhandelten Fall als Beistand zugelassen wird (Meyer-Goßner 45. Auflage dazu im Kommentar zu 138 (2) 8 „In Betracht kommen insbesondere (...) Angehörige der steuerbratenden Berufe in Strafverfahren“). Analog sind wir Experte\_innen für Kriminalisierung politischen Widerstands, haben Erfahrung/ Praxis im Spannungsfeld ziviler Ungehorsam – politischer Aktivismus – Strafbarkeit gerade in Hinblick auf die komplexe Sachlage bei selbstlosen Motiven, Notstand, Abwägung Grundrecht vs. Spezialrecht etc.

-Belege für besondere Kompetenz: Journalistische Tätigkeit zum Thema, Artikel in Fachzeitschriften, Bücher zum Themengebiet, Vorträge, Grundlehrgang Strafverteidigung, Fortgeschrittenenlehrgang Strafverteidigung, Glaubhaftmachung über Institutszertifikate

-Weitere Argumente für die Kompetenz der gewählten Person: Selbstverteidigung oder Laienverteidigung in ähnlich gelagerten Fällen (jeweils mit Aktenzeichen)

### 2. Nicht vertrauenswürdig

Wir sehen selbstverständlich keinerlei Anlass zum Zweifel an unserer Vertrauenswürdigkeit.

Was leider zulässig ist, ist eine Ablehnung nach Abwägung der Interessen der Rechtspflege und der Interessen des/der Angeklagten. Aber weil wir ja total vertrauenswürdig sind, gibt es keine Interessen der Rechtspflege die einer Genehmigung im Wege stehen könnten – ist ja klar :-)

### **Einschub: Ideen zum Umgang mit Ablehnungen von Anträgen nach § 138 (2) StPO**

Aufgrund der Häufigkeit von Ablehnungen unserer Anträge auf Zulassung juristischer Beistände haben wir debattiert, wie sich eine Ablehnung möglichst vermeiden bzw. strategisch sinnvoller damit umgehen lässt. Wir regen an, sowohl die Anträge auf Zulassung als auch die Beschwerden dagegen möglichst individualisiert zu stellen, also jeweils die persönlichen Kompetenzen der beantragten Person hervorzuheben. Das erschwert möglicherweise eine fließbandmäßige Ablehnung gegenüber der copy-paste-Verwendung der „instant-Anträge“.

Eine Überlegung darüber hinaus ist, dass zwar die angeklagte Person direkt im laufenden Verfahren schriftlich Beschwerde einlegt, die abgelehnte Person dies jedoch nur mündlich ankündigt, um in der Beschwerde auf den schriftlichen Ablehnungsbescheid eingehen zu können. Vorteil: Die angeklagte Person hat gegen die Ablehnung der Beschwerde nur das Rechtsmittel der Revision, die abgelehnte Person kann nach Ablehnung der Beschwerde direkt vor das Verfassungsgericht ziehen.

Strategische Überlegungen:

- Sind die beantragten Personen medien- oder gerichtsbekannt?
- Geht es um die reale Beordnung oder um die Debatte um die Zulassung (z.B. um Befangenheitsanträge stellen zu können)?
- Setzen sich die Beistände direkt zu Beginn schon neben die Angeklagten?
- Wie seriös bzw. aktivistisch treten die Beistände vor dem Antrag auf Zulassung auf?

### **Pflichtverteidigung: § 140 StPO**

Ihr bekommt Pflichtverteidigung (also eine anwaltliche Vertretung, die vom Staat vorfinanziert wird), wenn entweder eine schwierige Sach- oder Rechtslage vorliegt, die im Raum stehende Strafe besonders hoch ist oder ihr so wirkt als könntet ihr euch nicht selbst verteidigen. (§140 StPO). Außerdem bekommt mensch Pflichtverteidigung wenn „der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung im bisherigen Verfahren ausgeschlossen ist.“ (§ 140 I Abs. 8 StPO:) **Achtung: Anwaltliche Verteidigung hat Nebenwirkungen!**

## Mögliche Rollen von Einzelpersonen in und um Gerichtsprozesse

Eine Person kann u..U. mehrere Rollen übernehmen, beliebig kombinierbar sind sie jedoch logischerweise nicht (Wer als Laienverteidigung zugelassen werden möchte, sollte nicht vorher nackt auf dem Richterpult tanzen...)

- x Pressekontakt
- x selber Presse sein, Richter\*Innen befragen, Presseprivilegien nutzen
- x Jugendgerichtshilfe-Betreuung (die JGH zulabern damit die nicht den/die Angeklagte nervt)
- x Ablauf- und Formfehlerprotokoll
- x Zitateprotokoll (Best of Richter Ach-so-Rechtsstaatstreu)
- x Zeugenabsprachen verhindern und/oder mithören
- x Rauswürfe beobachten und betreuen, guggen was passiert Unterstützung organisieren
- x Vermittlung ans nicht jurafeste Publikum („Übersetzung“)
- x Anträge für Angeklagte\*n oder Verteidigung schreiben
- x Zwischenrufe / Nerven / Unruhe stiften/ Rauswerfen lassen (Gründe provozieren)
- x „Rückendeckung“ für Provokateur\*Innen geben (wenn Zwangsmittel angedroht werden)
- x Saalräumung einleiten (wenn gar nichts mehr hilft...)
- x Mahnwache vor dem Gericht (oder im Gericht)
- x Spionage (Gespräche von Zeug\_innen und Gerichtsmenschen mithören, evtl. aufnehmen)
- x Theaterrollen: selber zum/zur Ankläger\_in werden, Justitia spielen, Handpuppen mitbringen, Mars TV mit dem Staatsanwalt,
- x Überidentifikation, empörte Bürgerliche spielen (Todesstrafe für Sitzblockade)
- x Den Saal und das Gericht dekorieren (Aufkleber, Deko, Malerein etc)
- x Klopapier, Druckerpapier, Gesetzbücher etc klauen
- x Kletteraktion an der Gerichtsfassade

